

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 96

vom 13. Januar 1987

Gemeinde Aesch, Zonenplan Siedlung, Mutation

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 26. Mai 1986 die Mutation zum Zonenplan Siedlung beschlossen. Es handelt sich um die Umzonung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1124 am Herrenweg von der Zone für öffentliche Werke und Anlagen in die angrenzende Zone W 2c und um die Rückzonung eines Teilstückes der Parzellen Nrn. 690 und 1548 an der Klusstrasse von der Zone W 2c in die Landwirtschaftszone sowie um die Rückzonung eines Teilstücks der Parzelle Nr. 1277 im Huel von der Zone W 2c in die Landwirtschaftszone. Gleichzeitig wurde der Baugebietsperimeter entsprechend angepasst.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 21. Juli 1986 bis 20. August 1986 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 28 vom 17. Juli 1986 und im Wochenblatt für das Birs-eck und Dorneck. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1986 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter

Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses erfüllt.

Es fand keine offizielle Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung statt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom 26. Mai 1986 betreffend die Mutation des Zonenplanes Siedlung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Es handelt sich dabei um die Umzonung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1124 am Herrenweg von der Zone für öffentliche Werke und Anlagen in die angrenzende Zone W 2c und um die Rückzonung eines Teilstückes der Parzellen Nrn. 690 und 1548 an der Klusstrasse von der Zone W 2c in die Landwirtschaftszone sowie um die Rückzonung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1277 im Huel von der Zone W 2c in die Landwirtschaftszone. Gleichzeitig wurde der Baugebietsperimeter entsprechend angepasst.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummern 1/ZP/1/22 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
Bauverwaltung Aesch, 4147 Aesch
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Amt für Liegenschaftsverkehr
Bauinspektorat [2]
Amt für Orts- und Regionalplanung [7]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

